

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) sind zusammen mit unserem Softwarelizenzvertrag die alleinige, vertragliche Grundlage zwischen uns, der Firma Dipl. Ing. Judith Neuhof (Neu Tec Electronic Systems), Gimpelweg 2, D-35452 Heuchelheim und dem Auftraggeber (Kunde). Auf diese Vertragsgrundlagen wird in allen Auftragsformularen ausdrücklich hingewiesen, wobei der Kunde unsere AGB sowie unseren Softwarelizenzvertrag als alleinige Vertragsgrundlage spätestens mit seiner Unterschrift zur Auftragserteilung anerkennt.

Inhaltliche Fassung vom 01.01.2001

Anzahl Seiten: 4

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet) gelten neben dem unter 1.3 genannten Softwarelizenzvertrag ausschließlich, auch wenn im Einzelfalle nicht darauf Bezug genommen wird, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte und Lieferungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese sind hiermit unwirksam und für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir im Einzelfalle ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Der Auftraggeber (nachfolgend als Kunde bezeichnet) akzeptiert diese AGB bereits bei dem Empfang von Unterlagen, Entwürfen, Bildern, Texten, Filmwerken, Konzepterstellungen, Softwarelieferungen oder bei einer schriftlichen Angebotsabgabe durch uns oder bei Erteilung eines Auftrages. In allen unseren Auftragsformularen wird ausdrücklich auf unsere AGB und auf den Softwarelizenzvertrag als alleinige Vertragsgrundlage hingewiesen. Beide werden dem Kunden stets vor der Auftragserteilung ausgehändigt und können zusätzlich (z.B. bei Verlust) jederzeit bei uns angefordert werden.
- 1.3 Neben diesen unseren AGB gilt für unsere Softwareprodukte (z.B. Präsentationsprogramme zur Patienteninformation) unser jeweils aktueller Softwarelizenzvertrag. Der Kunde ist bei Verlust verpflichtet diesen bei Bedarf in der aktuellen Fassung bei uns erneut anzufordern, sofern er Software und / oder Präsentationsprodukte oder diesen zugrundeliegende Textkonzepte, Inhalte (Bilder, Filmwerke, Texte oder andere Multimediadaten) von uns bezieht. Auf unsere AGB und auf den Softwarelizenzvertrag wird in allen Auftragsformularen als alleinige Vertragsgrundlagen ausdrücklich hingewiesen. Bei Drucklegung dieser AGB gilt die Fassung des Softwarelizenzvertrages vom 01. März 1998. Alle Bestimmungen unserer AGB gelten uneingeschränkt auch für unsere Software- und Präsentationsprodukte als immaterielle Dinge und Arbeitsergebnisse. Im Falle, daß einzelne Bestimmungen oder Aussagen unserer AGB den Bestimmungen unseres aktuellen Softwarelizenzvertrages entgegenstehen, gelten für alle Präsentations- und Softwareprodukte und für diesen zugrundeliegende Arbeitsergebnisse und Inhalte, in jedem Falle, daß sämtliche Rechte bei uns verbleiben und ergänzend hierzu die Bestimmungen unseres Softwarelizenzvertrages. Die Rechte an solchen gelieferten, immateriellen Dingen und Arbeitsergebnissen verbleiben auch nach einer Individualisierung oder Modifikation für den Kunden stets bei uns. Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Entgegennahme der Arbeitsergebnisse lediglich eine einfache Nutzungslizenz, die in seinen Geschäfts- bzw. Praxis- oder Klinikräumen gilt. Diese Urhebergrundsätze und alles Weitere für unsere Software- und Präsentationsprodukte regelt der Punkt 5 dieser AGB sowie unser Softwarelizenzvertrag.
- 1.4 Auftragserteilungen gelten von unserer Seite erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5 Nachträglich nach Auftragserteilung vorgenommene Nebenabsprachen oder pauschale Zusagen, welche den Bestimmungen dieser AGB und / oder unserem Softwarelizenzvertrag entgegenstehen, sind in jedem Falle ungültig. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht auf diese AGB oder auf den Softwarelizenzvertrag hinsichtlich der abweichenden Änderung schriftlich detailliert Bezug genommen wird.

## 2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich und verstehen sich stets als unter dem Vorbehalt endgültiger Vereinbarungen stehend. Dies gilt auch für Angebote innerhalb von Prospekten, Preislisten oder Rundschreiben.
- 2.2 Soweit Angaben in Verträgen von uns nicht ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden, gelten alle Angaben als Näherungswerte ohne Zusicherung. Das gilt auch für Angaben in Briefen, Rundschreiben, Prospekten, etc.
- 2.3 Änderungen von Vertragsgegenständen bleiben uns vorbehalten. Technische Änderungen hinsichtlich des Designs, der Machart oder ästhetische Ausgestaltungen behalten wir uns ebenfalls vor und sind kein Reklamationsgrund.
- 2.4 Für Fehler innerhalb Bestellunterlagen, Preislisten und Angeboten übernehmen wir keine Haftung, soweit diese Fehler nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit bei uns beruhen.
- 2.5 An von uns dem Kunden übergebenen Unterlagen und Arbeitsergebnissen behalten wir uns Urheber- und sonstige Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen die o.g. Unterlagen oder Arbeitsergebnisse in keiner Weise Dritten ausgehändigt oder zu vertragsfremden Zwecken benutzt werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich zurückzugeben. Etwaige Kopien sind vollständig zu vernichten.
- 2.6 Hat der Kunde unsere Unterlagen oder Arbeitsergebnisse an Dritte übergeben und begehen diese bzgl. dieser Unterlagen oder Arbeitsergebnisse Rechtsverletzungen, die den Vertragsgrundlagen mit uns entgegenstehen, haftet der Kunde. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß Dritte an einem Unternehmen beteiligt sind oder dieses führen, das einen gleichen oder ähnlichen gewerblichen Gegenstand wie wir besitzt.

## 3. Preise

- 3.1 Alle Preise gelten ab Sitz unseres Unternehmens und verstehen sich als Netto-Preise in der im Auftragsformular angegeben Währung zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und zzgl. aller Versand- und Nebenkosten.
- 3.2 Für Aufträge ohne Preisvereinbarung gelten für Standardprodukte und Lagerware unsere am Liefertag gültigen Listenpreise.
- 3.3 Wird dem Kunden für die Auftragsabwicklung innerhalb einer Auftragserteilung ein Preis für die Projektierung oder ein einmaliger Sonderpreis gewährt, so gilt dieser unter der Voraussetzung, daß die Auftragsbearbeitung längstens 20 Werktagen andauert, sofern kein anderer Zeitrahmen innerhalb der Auftragserteilung schriftlich fixiert und von uns innerhalb einer Auftragsbestätigung (nachfolgend als AB bezeichnet) schriftlich bestätigt wurde. Als erster Arbeitstag gilt entweder das Datum der AB zzgl. 14 Kalendertage oder innerhalb von Individualisierungsprojekten unserer Software zur Patienteninformation in Praxen und Kliniken der Tag des durch uns durchgeführten Fototermins in den Räumen des Kunden als erster Bearbeitungstag. Der Kunde ist dazu verpflichtet, eine zügige Bearbeitung und Fertigstellung des Projektes zu ermöglichen. Trägt der Kunde durch mangelnde Mithilfe dazu bei, daß dieser zuvor genannte Zeitrahmen überschritten wird, wird der zeitliche Mehraufwand zusätzlich zu dem vereinbarten Festpreis dem Kunden in Rechnung gestellt. Gründe hierfür könnten z.B. Terminverschiebungen seitens des Kunden sein, Verzug des für das Beistellen von Arbeitsmaterialien oder Informationen an uns, die zur Umsetzung benötigt werden oder ein überdurchschnittlicher Perfektionismus des Kunden bzw. die Unentschlossenheit des Kunden hinsichtlich nachträglicher oder zwischenzeitlich geäußelter Änderungswünsche, welche auf Kulanzbasis ohne Verpflichtung zur Umsetzung unsererseits erfolgen könnten. Des weiteren gilt auch ein unerwartet hoher Umfang an Änderungswünschen für ein mögliches Verschulden des Kunden, daß die dem Preis zugrunde liegende Bearbeitungszeit nicht eingehalten werden kann. In solchen Fällen haben wir entweder nach unserer Wahl das Recht, die Änderungen zu verweigern oder Nachberechnung zu verlangen. Näheres – insbesondere zu dem Thema „Änderungswünsche des Kunden“ – regelt grundsätzlich der Punkt 4 und im Speziellen der Punkt 4.2. Es können von uns immer nur eine bestimmte Anzahl an Aufträgen gleichzeitig angenommen und bearbeitet werden. In die Länge gezogene, nicht abgeschlossene Aufträge tragen daher nicht nur dazu bei, daß der angebotene Festpreis ...

Fortsetzung 3.3 Thema „Preise“

... nicht mehr gehalten werden kann, sondern daß auch andere Aufträge nicht mehr angenommen werden können, so daß es hierdurch zu einem erheblichen Verdienstausschlag aufgrund eingeschränkter Arbeitsplatzkapazitäten für uns kommt.  
Besteht keine Preisliste für Stunden- oder Tagessätze, gilt für jeden zusätzlichen Tag nach dem 20. Werktag der Bearbeitung der jeweils übliche, durchschnittliche Stundensatz bzw. Tagessatz für selbständige Ingenieure in der Bundesrepublik Deutschland als verbindliche Berechnungsgrundlage für diesen zeitlichen Verzug und Mehraufwand. Verzögerungen, die eindeutig wir zu vertreten haben, werden dem Kunden selbstverständlich nicht in Rechnung gestellt. Der vereinbarte Preis ist in diesem durch uns zu vertretenden Falle daher bindend. Exakte für uns verbindliche Liefertermine werden unsererseits nicht zugesagt.

#### 4. Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist grundsätzlich dazu verpflichtet aktiv dazu beizutragen, daß eine zügige Auftragsabwicklung innerhalb des unter 3.3 genannten Zeitrahmens erreicht wird. Alle seitens des Kunden beizustellenden Informationen und Arbeitsmaterialien müssen uns spätestens am 14. Kalendertag nach dem Datum unserer AB vollständig und als verbindlich für die Projektierung und für den Arbeitsbeginn vorliegen.

Zusätzliche Regelungen für die Auftragsabwicklung von Projektgeschäften zur Individualisierung unserer Präsentations-Software zur Patienteninformation und für die Lieferung anderer audiovisueller Arbeitsergebnisse

*Leistungsumfang, Projektablauf, Auftragserteilung, Auftragsbestätigung:*

- 4.2 Dem Kunden werden innerhalb eines vereinbarten Demonstrations- und Verkaufstermins alle unsere Themen-Softwaremodule ausführlich hinsichtlich Inhalt, Machart, ästhetischer Ausgestaltung, Bildqualität und technischer Ausführung vorgeführt und auch die technisch, notwendigen Voraussetzungen (z.B. ein notwendiger PC mit Windows und Bildschirm, welche beide das vereinbarte Seitenverhältnis und die Auflösung der Software unterstützen müssen), detailliert erläutert. Er erhält damit einen umfassenden Überblick, was er nach Auftragsabwicklung inhaltlich hinsichtlich fachlicher Aussagen erhält, was er technisch zusätzlich benötigt und was er hinsichtlich ästhetischer, technischer und qualitativer Machart bei Lieferung erwarten darf. Der Kunde stimmt mit seiner Unterschrift bei Auftragserteilung zu, daß diese zuvor genannten Merkmale für die Lieferung für ihn gut und akzeptabel sind und daß er die für ihn zu individualisierenden Softwaremodule entsprechend wünscht.
- 4.3 Der Begriff „Individualisierung“ meint im vertraglichen, dem Auftrag zugrunde liegenden Sinne nicht eine Entwicklungsarbeit nach den Vorgaben und unter Regie des Kunden, wie eine solche etwa vielfach durch Grafikerunternehmen oder Werbeagenturen durchgeführt wird, sondern „Individualisierung“ im vertragsgemäßen Sinne meint den Zeitaufwand für die Aufnahme von Bildern in den Räumen des Kunden durch uns und die Integration derselben durch uns in unsere Software zur Patienteninformation in die jeweiligen Themengebiete und Softwaremodule unserer Software und unseres Informationskonzeptes. Die Individualisierung beinhaltet also lediglich die Integration unserer in den Räumen des Kunden angefertigten Bilder in unsere Softwaremodule, deren urheberrechtliche Eigentümer wir sind, sowie die Individualisierung unserer Software im rechten Seitenstreifen (Integration von Name, Foto, Logo des Kunden). Die Individualisierung beinhaltet nicht die Ausgestaltung der Software als audiovisuelle Präsentation bis in die Details hinein nach den Wünschen des Kunden. Als Urheber und alleinige Eigentümer der Software und deren Inhalte liegt die technische, qualitative, inhaltliche und ästhetische Ausgestaltung unserer Software alleine in unserem Ermessen. Für die Inhalte und deren Ausgestaltung hat sich der Kunde wie unter 4.2 beschrieben, zuvor entschieden und uns aufgrund dieser den Auftrag erteilt.
- 4.4 Nachträglich nach Arbeitsbeginn oder gar nach Lieferung geforderte Änderungen sind weder innerhalb der Auftragsabwicklung vorgesehen, noch vertraglicher Auftragsgegenstand und damit auch nicht im vereinbarten Preis enthalten. Dem Kunden wurde unsere Software wie unter Punkt 4.2 beschrieben vor Auftragserteilung detailliert vorgeführt. Abweichende Vorstellungen oder gar nachträglich abweichende Wünsche des Kunden, z.B. hinsichtlich Inhalt oder ästhetischer Empfindungen, berechtigen nicht zur Reklamation oder zur Rückgabe des Produktes. Etwaige geringfügige Änderungswünsche, die uns schriftlich vollständig spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Lieferung angezeigt werden, können ggf. auf Kulanzbasis, von uns vorgenommen werden. Eine Verpflichtung zu solchen Änderungen besteht jedoch nicht, noch erwachsen dem Kunden hieraus für zukünftige Folgeaufträge zusätzliche Rechte.
- 4.5 Die Auftragsleistung gilt von uns als vollständig erbracht, wenn der Fototermin in den Räumen des Kunden erfolgt ist und der unter 4.3 beschriebene Individualisierungsumfang vorgenommen und die Software geliefert wurde. Nachträgliche Änderungswünsche sind in dem vereinbarten Preis nicht enthalten. Die Inhalte und die Machart der Softwaremodule, sowie die Art der Individualisierung wurden dem Kunden anhand zahlreicher, individualisierter Beispiele ausführlich vorgeführt. Abweichende Vorstellungen oder gar nachträglich abweichende Wünsche des Kunden hinsichtlich Inhalt und ästhetischer Empfindungen oder Geschmacksfragen berechtigen nicht zur Reklamation oder zur Rückgabe des Produktes. Der vereinbarte Preis wird für die zur unter 4.2 beschriebene Individualisierung notwendigen Zeit berechnet und kann daher nicht zurückgenommen werden. Bei offensichtlichen Tippfehlern erfolgt selbstverständlich eine kostenlose Nachbesserung durch uns.
- 4.6 Schriftlich erteilte Aufträge gelten seitens des Kunden in jedem Falle als verbindlich erteilt. Der Unterzeichner erklärt mit seiner Unterschrift, daß er alleine zeichnungsbefugt und alleine dazu berechtigt ist Aufträge zu erteilen und die dem Auftrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen (AGB und Softwarelizenzvertrag) stellvertretend für seine Partner oder Mitinhaber oder für seinen Arbeitgeber, stellvertretend für diese mit zu akzeptieren. Stellt sich dieses nachträglich als falsch heraus oder wird diese Kompetenz des Unterzeichners von etwaigen Partnern nachträglich bestritten, haftet der Unterzeichner alleine gegenüber uns hinsichtlich der Begleichung aller Rechnungsbeträge des Gesamtauftrages. Ein nachträglicher Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nach Arbeitsbeginn nicht mehr möglich. Er stellt uns als ausführendes Unternehmen von Haftungsansprüchen seitens Dritter und ggf. seitens seiner Partner frei. Bei mehreren Unterzeichnern schulden uns diese die Begleichung sämtlicher Rechnungsbeträge gemeinschaftlich bzw. diese haften bei Missachtung der Bestimmungen des Vertragsverhältnisses gemeinschaftlich.
- 4.7 Die Auftragsannahme bedarf der schriftlichen Auftragsbestätigung (AB) durch uns. Der Kunde ist verpflichtet, diese AB zusammen mit den zugrundeliegenden Vertragswerken (AGB und Softwarelizenzvertrag) detailliert zu prüfen. Er hat etwaige Unstimmigkeiten zur Auftragserteilung oder fehlende oder verlorene Vertragsunterlagen innerhalb von fünf Werktagen nach Datum der AB schriftlich per eingeschriebenem Brief mit Rückschein bei uns anzuzeigen, um uns ggf. nach Klärung mit ihm eine Korrektur der AB oder einen Rücktritt vom Vertrag vor Arbeitsbeginn zu ermöglichen. Erfolgt keine Rüge per eingeschriebenem Brief mit Rückschein innerhalb dieser Frist, gilt der Auftrag wie in unserer AB beschrieben von dem Kunden als akzeptiert.
- Fototermin:*
- 4.8 Bei dem vereinbarten Preis für den Fototermin in den Räumen des Kunden, der als Unterposition in dem Auftragsformular bzw. in der AB genannt wird, zahlt der Kunde für die dafür vereinbarte Zeit für die Aufnahmen, nicht für den Erwerb etwaiger Eigentumsrechte an Bildern. Je nach Vereinbarung in der Auftragserteilung bzw. AB sind Termine für einen bis zu zwei Tagen möglich. Bei zwei Tagen gilt als verbindlich vereinbart, daß beide Tage unmittelbar hintereinander liegen müssen, damit keine erneute Anreise erforderlich ist. Lässt sich dies seitens des Kunden nicht entsprechend organisieren, werden die Reisekosten für den zweiten, vereinbarten Fototermin zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte in Einzelfällen auf Verlangen des Kunden ein erneuter Termin zwingend notwendig werden, wird dieser als voller Tag zusätzlich berechnet.

Fortsetzung Thema „Fototermin“

- 4.9 Der Kunde ist dazu verpflichtet sicherzustellen, daß alle für die Individualisierung notwendigen Themenbilder (Untersuchungsszenen, Gruppenbilder, etc.) in dem für den Fototermin vereinbarten Zeitrahmen in guter Qualität aufgenommen werden können. Hierzu hat er dafür zu sorgen, daß alle Mitarbeiter einige Tage zuvor über den Zweck und Ablauf des Fototermins informiert werden und diese entsprechend motiviert und strukturiert am Tage des Fototermins kooperieren. Der Kunde hat vor allem dafür zu sorgen, daß für die entsprechenden Themen oder Untersuchungen eine ausreichende Anzahl an für die jeweilige Untersuchung altersentsprechenden Personen anwesend ist (Patienten, Modells, Mitarbeiter). Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, *ausnahmslos* alle Personen, die an diesem Tage fotografiert werden sollen oder die auf Bildern zu sehen sein könnten, über den Fototermin und dessen Zweck anhand der vorgelegten Einwilligungserklärung aufzuklären. Der Kunde hat stellvertretend für uns zuvor die Erlaubnis per Unterschrift der betreffenden Personen einzuholen und damit vor dem Fototermin für klare Verhältnisse zu sorgen, um zeitraubende Befragungen und Diskussionen während des Termins zu vermeiden. Hierzu hat er vor Beginn des Fototermins von *ausnahmslos* jeder Person, die fotografiert werden soll, sich selber mit eingeschlossen, deren Unterschrift unter der entsprechenden Einwilligungserklärung für das Fotografieren und für die Verwendung der Bilder und der damit verbundenen in der Einwilligungserklärung genannten Urheberrechts- und Veröffentlichungsregelungen einzuholen. Keine Person darf zu einem solchen Termin gezwungen oder überredet werden, wenn dies nicht ihr freier Wille ist. Dies gilt uneingeschränkt auch für Mitarbeiter. Sollte eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter nicht fotografiert werden wollen, ist dies zu respektieren. Er muss dann wie alle übrigen Personen, die nicht fotografiert werden sollen, wie nachfolgend beschrieben optisch für die Fotografin gekennzeichnet werden. Die Einwilligungserklärung wird dem Kunden vor dem Fototermin von uns zugestellt, welche er für den Zweck der Unterzeichnung ausreichend oft, entsprechend der Anzahl der zu fotografierenden Personen, kopieren darf. Die unterzeichneten Exemplare hat uns der Kunde bei unserem Eintreffen am Tag des Fototermins vor Arbeitsbeginn vollständig auszuhändigen. Sind in den Räumen des Kunden am Tage eines Fototermins Personen zwingend anwesend, die nicht fotografiert werden möchten und die eine Unterschrift unter die Einwilligungserklärung nicht erteilt haben, sind diese mit einem roten Button mit Sicherheitsnadel oder mit einem roten Bändchen, welches an der Kleidung gut sichtbar angebracht ist, für die Fotografin eindeutig zu markieren, damit diese Personen auch nicht versehentlich mitfotografiert werden. Für Missachtungen dieser Bestimmungen oder für etwaige Fehler bzgl. dieser Persönlichkeitsrechte oder für nachträgliche Schadenersatzansprüche haftet der Kunde. Er stellt uns als ausführendes Unternehmen gegenüber jeglicher Haftung seitens Dritter frei.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet vor dem Fototermin dafür Sorge zu tragen, daß alle Räumlichkeiten, in denen Fotoaufnahmen angefertigt werden sollen, hinsichtlich Anordnung der Einrichtung, Ordnung, Sauberkeit und Dekoration bei Arbeitsbeginn so von uns vorgefunden werden, daß ansprechende Bilder möglich sind. Der Kunde hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, daß von allen Mitarbeitern eine einheitliche Praxiskleidung, vorzugsweise passend zum Logo des Kunden und möglichst zur Farbe der Räume und Einrichtung (Corporate Design beachten!) getragen wird. Bei Mitarbeiterinnen sollte auf ein ansprechendes, dezentes und einheitliches Make-Up geachtet werden.
- 4.11 Wir empfehlen grundsätzlich freundlich und sympathisch wirkende Gesichtsausdrücke der abgebildeten Personen. Wünscht der Kunde ernste, situationsangepasste Gesichtsmimik, hat er uns *vor dem Fototermin schriftlich*, darauf hinzuweisen. Dieses vorausgehende schriftliche Hinweiserfordernis gilt auch für alle übrigen Details, die dem Kunden für die Aufnahmen der Bilder wichtig sind. Nachträgliche Änderungen sind nicht, oder nur unter erheblichem Mehraufwand und mit entsprechender Nachberechnung mit mindestens einem vollen Tag möglich.
- 4.12 Der Kunde ist verpflichtet den Termin zeitlich so zu organisieren, daß in den Räumlichkeiten zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahmen ausreichend viel Tageslicht zur Verfügung steht. Dies gilt besonders für die zeitliche Organisation der Fototermine in den Wintermonaten.
- 4.13 Sollen über die eigenen Praxis- bzw. Klinikräumlichkeiten hinaus auch Bilder in Fremdräumen, wie z.B. OP-Zentren, Diagnostik-Zentren, Laser-Zentren, Krankenhäusern und gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Kliniken, aufgenommen werden, so ist alleine der Kunde dazu verpflichtet als Auftraggeber auch stellvertretend für uns von dem verantwortlichen Management, den Inhabern, Geschäftsführern der jeweiligen Einrichtung oder von seinen Partnern die uneingeschränkte Erlaubnis für die Aufnahmen der Bilder im Innen- und Außenbereich und deren uneingeschränkte und freie Veröffentlichung, ohne jegliche Einschränkungen oder Verpflichtungen für uns, einzuholen. Missachtet der Kunde dieses Einwilligungserfordernis, haftet alleine der Kunde. Der Kunde versichert mit seiner Unterschrift zur Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der AB, daß er dieses Einwilligungserfordernis beachtet hat, er von der verantwortlichen Stelle oder von den Entscheidern die Erlaubnis hierfür eingeholt hat und er diese über unsere urheberrechtlichen Regelungen und über die uneingeschränkte Veröffentlichungsvereinbarung sowie über unsere AGB und unseren Softwarelizenzvertrag hinsichtlich der Bilder und aller Arbeitsergebnisse aufgeklärt hat. Der Kunde stellt uns von allen Haftungsansprüchen seitens Dritter frei und übernimmt zudem die Kosten für etwaige, nachträgliche Forderungen, veröffentlichte Bilder bei Missachtung dieses Einwilligungserfordernisses nachträglich vernichten zu müssen. Wir dürfen spätestens am Tage des Fototermins davon ausgehen, daß der Kunde diese Bestimmungen befolgt hat, um Rechtsverletzungen und nachträgliche Streitigkeiten schon im Vorfeld zu vermeiden.

## 5. Urheberrecht

- 5.1 Der Kunde erwirbt keine Urheberrechte an den integrierten Bildern, am inhaltlichen Konzept, noch an Texten, noch an anderen Teilen der Software, noch an der Software selbst. Die Software und das damit verbundene Informationskonzept ist und bleibt auch nach einer Individualisierung unser geschütztes Eigentum. Der Kunde zahlt mit dem vereinbarten Preis für den von uns erbrachten Zeitaufwand für den unter 4.2 beschriebenen Individualisierungsaufwand und erwirbt bzgl. der Software und der integrierten Inhalte eine einfache Nutzungslizenz innerhalb der Software, die in seinen Geschäfts-, Praxis bzw. Klinikräumen gilt. Die weiteren Details zur Softwarelizenz und zur Benutzung der Software regelt unser Softwarelizenzvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2 Sämtliche Textkonzepte, Arbeitsergebnisse, Bilder, und sonstige audiovisuellen Arbeitsergebnisse sind unser geschütztes Eigentum. Hierzu zählen auch die durch uns in den Räumen des Kunden aufgenommenen Bilder. Von uns in den Räumlichkeiten des Kunden aufgenommene Bilder können in Ausnahmefällen dem Kunden bei konkretem Bedarf *für die ausschließlich eigene Nutzung in seinen Praxisräumen oder zum ausschließlichen Zweck der Selbstdarstellung seiner Praxis oder Klinik* zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich aber bei jeder Verwendung diese im Bild selbst mit „Foto: Judith Neuhofer“ zu kennzeichnen und zusätzlich in einem Quellenverzeichnis darauf hinzuweisen, daß die exklusiven Bildrechte bei uns liegen und diese urheberrechtlich geschützt sind. *Die zuvor genannten Bilder dürfen ausschließlich für Praxisbroschüren oder für eine Internet-Präsenz des Kunden verwendet werden.* Werden die Bilder digital verwendet, muss im Urheberrechtsnachweis ein Link zu unserer Internet-Präsenz, als auch in dem Bild selbst integriert sein. Eine Übergabe von Bildern, Texten, Informationsinhalten oder von anderen Arbeitsergebnissen an Dritte oder an andere Unternehmen, die audiovisuelle Produkte anbieten oder diese entwickeln, ist nicht gestattet und macht den Kunden gegenüber uns schadenersatzpflichtig. Auch das extrahieren unserer Software, oder deren Inhalte sei es auf analoge, optische, digitale oder sonstige Weise ist, auch auszugsweise, nicht gestattet. Näheres regelt unser Softwarelizenzvertrag.
- 5.3 Kommt es in Einzelfällen zur Entwicklung neuer Themen- und Softwaremodule, so stellen wir dem Kunden ein durch uns entwickeltes Textkonzept zur Verfügung, das dieser auf fachliche Richtigkeit hin überprüfen und korrigieren darf. Der Kunde akzeptiert bereits mit seiner Unterschrift bei Auftragserteilung, spätestens aber mit der Entgegennahme unserer Textkonzepte, daß wir die ...

Fortsetzung 5.3 Thema „Urheberrecht“

exklusiven, urheberrechtlichen Eigentumsrechte an allen Texten, Konzepten, Bildern und Arbeitsergebnissen besitzen – auch nach einer Veränderung und auch dann, wenn das Ergebnis der Korrektur eine erhebliche Veränderung der Texte oder Inhalte möglicherweise darstellt. *Sollte die aktuelle Gesetzeslage oder sollten rechtskräftige Urteile dem Kunden durch sein Mitwirken oder durch das Beistellen von eigenem Material Anteile am Urheberrecht einräumen, so tritt der Kunde diese Urheberrechtsanteile bereits vorsorglich exklusiv und vollständig bei Auftragserteilung mit seiner Unterschrift an uns ab.* Der Kunde bestätigt und akzeptiert mit seiner Unterschrift bereits bei Auftragserteilung, daß wir berechtigt sind, diese Materialien (Texte, Bilder, Arbeitsergebnisse, etc.) ohne jegliche rechtliche oder finanzielle Verpflichtung dem Kunden oder Dritten gegenüber, frei zu verwenden und zu vermarkten. Als Gegenleistung für diese Abtretung und für den Korrekturaufwand räumen wir dem Kunden für die Neuentwicklung, Individualisierung und für die einfache Nutzungslizenz der Software einen einmaligen Sonderpreis ein, der in der Auftragserteilung und in der AB schriftlich fixiert ist. Der Kunde versichert uns bereits mit seiner Unterschrift bei Auftragserteilung, daß er für alle durch ihn beigestellten Materialien (Texte, Vorher-Nachher-Bilder oder sonstige Bilder, etc.) die exklusiven Rechte besitzt, diese Materialien frei von Rechten Dritter sind und er uns auch nur solche Materialien, die frei von Rechten Dritter sind, übergibt. Er versichert uns bereits mit seiner Unterschrift bei Auftragserteilung, daß er alleine ohne eines Zustimmungserfordernisses Dritter berechtigt ist, uns die exklusiven Rechte zu übertragen. Der Kunde ist im Falle der Übertragung der exklusiven Rechte von Bildern an uns, welche spätestens mit der Übergabe der Bilder an uns erfolgt, berechtigt, diese im Rahmen der eigenen Nutzung für seine Praxiszwecke, entsprechend wie unter 5.2 für die Bilder, welche wir in seinen Räumen angefertigt haben, weiterhin selbst zu verwenden. Dieses Nutzungsrecht gilt *nicht* für Textkonzepte oder für Teile derselben oder für die erstellten Arbeitsergebnisse, außerhalb unserer Software unter Achtung des Softwarelizenzvertrages. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kunde uns Materialien (Texte, Bilder, etc.) übergeben hat, die nicht frei von Rechten Dritter sind, haftet alleine der Kunde für diese Urheberrechtsverletzung und deren Folgen. Er stellt uns von der Haftung gegenüber Dritten frei und haftet auch für die Kosten zur Beseitigung dieser durch ihn verursachten Urheberrechtsverletzung.

- 5.4 Urheberrechtsverletzungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt. Der Kunde haftet bei entsprechender Verletzung der vertraglichen Bestimmungen auch dann, wenn diese durch Dritte erfolgt, jedoch nur dann im Falle des Verstoßes durch Dritte, wenn die Urheberrechtsverletzung durch Verstöße des Kunden ermöglicht oder begünstigt wurden, z.B. durch die Weitergabe unseres urheberrechtlich geschützten Materials und unserer Arbeitsergebnisse an Dritte, oder durch die Übergabe von Materialien an uns, welche nicht frei von Rechten Dritter sind. Er ist verpflichtet etwaige Verletzungen unserer Urheberrechte durch Dritte, uns umgehend nach Erlangung seiner Kenntnis hierüber schriftlich anzuzeigen.

#### 6. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 6.1 Unser Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen uns ohne unsere schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen.  
6.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenforderungen von uns nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.  
6.3 Unser Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche aus anderen Geschäften geltend zu machen.  
6.4 Nimmt der Kunde die Lieferung bzw. Leistung nicht an oder ab, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer einmalig zu setzenden, angemessenen Nachfrist Ersatz des gesamten, entstandenen Schadens, zumindest aber den vollständigen, bei Auftragserteilung vereinbarten Auftragswert zu verlangen.  
6.5 Eine Rücknahme oder Rückabwicklung ist bei Softwareprodukten und bei individualisierten Sonderanfertigungen und anderen audiovisuellen Arbeitsergebnissen **g r u n d s ä t z l i c h** nicht möglich.  
6.6 Punkt 6.5 gilt insbesondere dann, wenn eine Software im Sinne unseres Softwarelizenzvertrages bereits durch Speicherung „benutzt“ wurde.  
6.7 Produkte, die speziell für den Kunden bei Unterpelieferanten bestellt wurden, können nicht zurückgenommen werden.

#### 7. Versand und Gefahrenübergang

- 7.1 Der Kunde trägt alle Verpackungs- und Versandkosten.  
7.2 Die Lieferung und Leistung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Kunden, welche bei Verlassen unseres Betriebes auf den Kunden übergeht.  
7.3 Wir schließen stellvertretend für den Kunden, **k e i n e** Transportversicherung ab, wenn dies nicht zuvor von dem Kunden bei Auftragserteilung, spätestens aber mit dem Erhalt der AB schriftlich gewünscht wird.  
7.4 Eine Verpflichtung zur billigsten Verfrachtung der Lieferung übernehmen wir nicht.

\* \* \*